

# Textliche Festsetzungen

- Ziff. 1 Das Gewerbegebiet ist gem. §1 (4) Bau NVO gegliedert;  
betriebliche Nutzungen dieser Flächen werden gem. § 1(5) Bau NVO wie folgt  
eingeschränkt:  
In den Gebieten GEe1 bis GE dürfen die flächenbezogenen Schalleistungspegel  
Lw nicht überschritten werden.

Gebiet	Lw''/dB(A)	
	6 <sup>00</sup> - 22 <sup>00</sup>	22 <sup>00</sup> - 6 <sup>00</sup>
GEE 1	59	44
GEE 2	62	47
GE	65	50

Ziff.11. Ausnahmen :

Schallminderungen die im konkreten Einzelfall durch Abschirmmaße erreicht werden, können in Form eines Dz. (berechnet z.B. gem. VDI - 2720) bezüglich der maßgebenden Aufpunkte dem Wert des Flächenschalleistungspegel zugerechnet werden.

Ziff.2 Die Firsthöhe darf gemessen von jeweils 119 - 124 m ü.NN bis Firsthöhe 10,00m nicht überschreiten.

Ziff.3 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§9 Abs.1 Ziff. 25a.u.25b BauGB) Innerhalb der Flächen mit der Festsetzung "Flächen zum Anpflanzen von Bäumen u. Strauchern" gilt folgendes Pflanzgebot :

- A. Je qm Bepflanzungsfläche ist ein strauchartiges Gehölz wie Pfaffenhütchen, Feldahorn, Hainbuche, Schlehe, Hartriegel, Hasel zu pflanzen. Die Gehölze sind artenweise in Gruppen von mind. 3 Stck. je Art zu pflanzen. Für die Gesamtbepflanzungsflächen sind mind. 3 verschiedene Arten zu pflanzen.
- B. Je 20qm Bepflanzungsfläche ist ein baumartiges Gehölz wie Eberesche, Birke, Vogelkirsche, Linde, Esche, Erle, Eiche zu pflanzen.
- C. Die Gehölze sind zu unterhalten und ggf. durch neue zu ersetzen.

Ziff.4 Im Bereich der dargestellten Sichtwinkel sind Einfriedungen und Bewuchs von mehr als 0,80m Höhe gemessen über Fahrbahnoberkante unzulässig.

Ziff. 5 Gem. § 19 (4) Satz 3 Bau NVo 90 wird festgesetzt, daß die Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch die Grundflächen der in Satz 1 bezeichneten Anlagen hinausgehen darf.